

Festsetzung über das Betreuungsverhältnis nach § 23 SGB VIII

zwischen dem

Landkreis Bad Dürkheim Kreisjugendamt
Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim

und der Tagespflegeperson



(Name)

In der Tagespflegestelle:

(Ort, Straße)

zur Betreuung des Kindes/der Kinder:

(Name, Vorname; Wohnort)	(Geburtsdatum)
Betreuungsbedarf i. d. Woche	
Eingewöhnungsbeginn (1. Tag der Eingewöhnung)	
Betreuungsbeginn (1. Tag der regulären Betreuung)	

Im Einvernehmen mit den weiteren im Haushalt lebenden Personen wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Beginn, Ort und Umfang der Betreuung

Die Betreuung beginnt und endet gemäß der Festsetzung und dem gesonderten Leistungsbescheid.

- Die Betreuung findet in der Kindertagespflegestelle statt.
- Die Betreuung findet im Haushalt der Sorgeberechtigten statt.

Infolge der schwierigen, personellen Situation in den Kindertagesstätten des Landes Rheinland-Pfalz und den damit verbundenen Einschränkungen, können zum jetzigen Zeitpunkt Neuaufnahmen nur unter Vorbehalt in der Kindertagespflege erfolgen.

Bitte beachten Sie:

- Durch die verzögerte Eingewöhnung und Aufnahme der zweijährigen Kinder in die Kindertagesstätten kann es auch zu Verzögerungen bei der Neuaufnahme in die Kindertagespflege kommen.
- Die unterschriebene Betreuungsvereinbarung tritt darum mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes (erster Tag der Eingewöhnung) in die Kindertagespflege in Kraft.
- Die Auszahlung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung eines Kostenbeitrages erfolgen erst mit der tatsächlichen Eingewöhnung des Kindes.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Kreisjugendamt, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim.

- Längerfristige oder dauerhafte Veränderungen der Betreuungszeit können eine Veränderung der Vergütung zur Folge haben und bedürfen der vertraglichen Vereinbarung und Bekanntgabe im Kreisjugendamt.
- Meldungen zu Veränderungen der Betreuungszeiten werden nur jeweils zum 1. des Folgemonats vorgenommen.
- Kurzfristige Überschreitungen der Betreuungszeit durch die Tagespflegeperson werden mit Freizeit ausgeglichen.
- Unterschreitungen durch die Tagespflegeperson werden in Absprache mit den Sorgeberechtigten nachgearbeitet.

§ 2 Allgemeine Grundlage der Betreuung

- 1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Sie gibt Veränderungen über Dauer oder Betreuungsschlüssel oder andere wichtige Begebenheiten die Pflegeerlaubnis betreffend bekannt.
- 2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind gemäß den vereinbarten und durch das Kreisjugendamt festgesetzten Zeiträumen zu betreuen.
- 3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zu einer maximalen Eingewöhnungszeit von 40 Betreuungsstunden pauschal. Die Tagespflegeperson vereinbart mit den Sorgeberechtigten die Eingewöhnungszeiten einvernehmlich zum Wohle des Kindes.
- 4) Anlagen sind Teil der Betreuungsvereinbarung.

§ 3 Die Betreuungsvergütung

- 1) Die Kindertagespflege wird auf der Grundlage des § 23 SGB VIII finanziert.

- 2) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung für jedes Kind und Stunde entsprechend der Festsetzung gemäß § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt auf ihr Konto überwiesen. Voraussetzung ist die Anerkennung des Anspruches auf Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch das Kreisjugendamt. Grundlage der laufenden Geldleistung sind die §§ 23,90 SGB VIII.
- 3) Private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht vorgesehen. Dies gilt nicht für die Zahlung eines angemessenen Betrages für Mahlzeiten.
- 4) Die Höhe und Auszahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit und Urlaub ist in der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim zur Kindertagespflege festgelegt und orientiert sich an den Betreuungstagen in der Woche.
- 5) Fünf Betreuungstage in der Woche berechtigen zum Anspruch von 30 finanzierten Tagen im Kalenderjahr. Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson und bei betreuungsfreien Tagen – sog. Urlaub. Weniger Betreuungstage in der Woche führen analog zu weniger Anspruch bei Krankheit und betreuungsfreien Tagen.
- 6) Die Einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für die Betreuung von Kindern im Haushalt der selbständigen Tagespflegeperson sind zu beachten (§ 18 (1) Nr. 3 EStG).

§ 4 Die laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt umfasst:

- 1) die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson.
- 2) die Erstattung angemessener Sachkosten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen (z. B. Unterkunft, Heizung, Strom, Körperpflegemittel, Spielzeug, etc.).
- 3) eine Pauschale für die Zeit der Eingewöhnung oder Sondervereinbarungen (z.B. Fahrtkosten, bes. Pflegemittel, Ausflüge, etc.) soweit durch die Eltern beantragt.

Grundsätze der Betreuung und Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Kreisjugendamt:

- Die Tagespflegeperson übernimmt die Aufgabe, das oben genannte Kind/die oben genannten Kinder seiner/ihrer Entwicklung gemäß angemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Die Tagespflegeperson stimmt sich dazu mit den Sorgeberechtigten ab.
- Die Tagespflegeperson und das Kreisjugendamt arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen.
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohle des Kindes mit den Sorgeberechtigten zusammen und unterrichtet die Sorgeberechtigten über die während der Betreuung auftretenden wesentlichen Begebenheiten.

Dazu gehören unter anderem nachfolgende benannte Punkte:

- Die Kindertagespflegeperson erkundigt sich über die notwendigen Informationen der familiären Situation des Kindes.
- Zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt.
- Sie planen wichtige Schritte der Erziehung gemeinsam (z.B. Sauberkeitserziehung).
- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, eigene familiäre Aufgaben so zu planen, dass dem Tagespflegekind ein anregendes Lernumfeld geboten wird und ebenso die Möglichkeit besteht, zur Ruhe zu kommen.

§ 5 Regelung bei betreuungsfreien Zeiten und Ausfallzeiten (Z.B. Krankheit) der Tagespflegeperson

1) Die Tagespflegeperson kann an dreißig Werktagen pro Jahr betreuungsfreie Zeit nehmen.

Fünf Betreuungstage in der Woche berechtigen zum Anspruch von 30 finanzierten Tagen im Kalenderjahr bei Krankheit der Kindertagespflegeperson und bei betreuungsfreien Tagen – sogenanntem Urlaub. Weniger Betreuungstage in der Woche führen analog zu weniger Anspruch bei Krankheit und betreuungsfreien Tagen.

Die Tagespflegeperson gibt dem Kreisjugendamt die betreuungsfreien Zeiten vor Antritt unaufgefordert bekannt.

- 2) Die Kindertagespflegeperson stimmt die betreuungsfreie Zeit frühzeitig und einvernehmlich mit den Sorgeberechtigten ab.
- 3) Erkrankt die Tagespflegeperson sind das Kreisjugendamt und die Sorgeberechtigten unverzüglich über die Zeit des Ausfalls und die Art (ansteckende Krankheit) der Krankheit zu unterrichten.

§ 6 Regelung bei Krankheit und Urlaub des Tagespflegekindes

- 1) Medikamente jeglicher Art können nur nach Absprache mit den Sorgeberechtigten durch die Tagespflegeperson an das Tagespflegekind verabreicht werden. Eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten ist durch die Tagespflegeperson einzuholen.
- 2) Bei Krankheit des Kindes z.B. fiebrige Erkrankung oder eine Erkrankung, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, kann die Tagespflegeperson nach eigenem Ermessen über eine Weiterbetreuung während der Zeit der Krankheit des Kindes entscheiden. Die Tagespflegeperson entscheidet im Anschluss einer solchen Erkrankung, ob ein ärztliches Attest vor Wiederaufnahme der Betreuung vorgelegt werden muss.

§ 7 Masernschutzgesetz

- 1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Nachweis der Masernschutzimpfung (§ 20 Abs. 9 Masernschutzgesetz) zu beachten und umzusetzen.
- 2) Die Kindertagespflegeperson schließt eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt zum § 20 Abs. 9 Masernschutzgesetz ab, sofern noch nicht erfolgt.

§ 8 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- 1) Die durch die Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht kann nicht an Dritte abgegeben werden.
 - a. In Notfällen:
kann die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an eine durch die Sorgeberechtigten zu benennende Person übertragen. Die Tagespflegeperson holt für diesen Fall die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein.
- 2) Die Aufsichtspflicht für die Tagespflegeperson beginnt, wenn sie die Betreuung in Abwesenheit der Sorgeberechtigten übernimmt und endet mit der Anwesenheit der Sorgeberechtigten.
- 3) Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung für Kindertagespflegepersonen abgeschlossen, die Ansprüche zwischen Tagespflegpersonen und Tagespflegekindern regelt.
- 4) Das Tagespflegekind steht während der Betreuung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 5) Die Kindertagespflegeperson weist die Sorgeberechtigten ausdrücklich darauf hin, dass ein Vermieter der Räume in der sich die Tagespflegestelle befindet, eine Haftung im Falle eines Unfalles des Kindes im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege ausschließt.

§ 9 Weitere Vereinbarungen

Soll ein Dritter das Kind abholen, muss dies schriftlich im Rahmen einer Vollmacht bekannt gegeben werden. Die Tagespflegeperson ist für die Einholung der Vollmacht verantwortlich.

Die Tagespflegeperson macht die Sorgeberechtigten darauf aufmerksam, wenn dem Haushalt der Tagespflegeperson Tiere angehören.

§ 10 Datenschutz

- 1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Sorgeberechtigten betreffen und Ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- 3) **Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten der zu betreuenden Kinder wie Fotos, Videos und sonstige Informationen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung beider Sorgeberechtigter an die Öffentlichkeit zu tragen. Dies betrifft auch die Veröffentlichung auf Webseiten und in Internetforen, soziale Netzwerke. Eine Einwilligung der Sorgeberechtigten bedarf immer der Schriftform.**

§ 11 Laufzeit, Beendigung oder Änderungen der Vereinbarung

- 1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem im Bescheid genannten Termin.
- 2) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Erlaubt ist die schriftliche Kündigung auf Papier oder als E-Mail.
- 3) Spätere Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet sein.
- 4) Wird die Betreuung durch die Sorgeberechtigten über einen Zeitraum von vier Wochen nicht mehr wahrgenommen, **so ist die Tagespflegeperson mit Beginn der fünften Woche verpflichtet, dem Kreisjugendamt schriftliche Meldung zu geben.** Die Nichtbeachtung dieser Regelung kann die fristlose Kündigung bewirken und die sofortige Einstellung der laufenden Geldleistung.

§ 12 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung fristlos gekündigt werden

Wichtige Gründe für das Kreisjugend- Bad Dürkheim sind unter anderem:

- Die Nichteinhaltung der Regelungen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- Vernachlässigung oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes in seinem geistigen, seelischen und leiblichen Wohl.
- Wesentliche Verstöße gegen diese Vereinbarung

Wichtige Gründe für die Tagespflegeperson sind unter anderem:

- Eine Krankheit, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht.
- Wesentliche Verstöße gegen diese Vereinbarung.

§ 13 Weitere zusätzliche Vereinbarungen

(nach Bedarf)

Versteuerung der Einkünfte/Sozialversicherung

- 1) Die Tagespflegeperson hat für evtl. nötige Versteuerung ihrer Einkünfte aus Kindertagespflege sowie für ihre Sozialversicherung selbst Sorge zu tragen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Schweigepflichtentbindung

Mir ist bekannt, dass ich in meiner Entscheidung frei bin, diese Schweigepflichtentbindung abzugeben. Mir ist ferner bekannt, dass ich diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Schweigepflichtentbindung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Schweigepflichtentbindung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ich bin darüber informiert worden, dass ich ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz) innehabe.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

die vertragschließenden Parteien:

Ort, Datum und Unterschrift der Tagespflegeperson

Bitte senden Sie ein unterschriebenes Exemplar an die Kreisverwaltung. Eine Vergütung kann erst erfolgen, wenn die Betreuungsvereinbarung unterschrieben zurückgesendet wurde.

Bad Dürkheim,

Ort, Datum Fachberatung Kreisjugendamt